



Neuerlassung einer  
Markttarifordnung

Datum: 29.06.2020  
Zahl: A-2020-1108-00044  
Bearbeiter: Elisabeth Traxinger  
Telefon: 07281 62 55-13  
E-Mail: elisabeth.traxinger@aigen-schlaegl.at

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

## VERORDNUNG

Im Sinne des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Aigen-Schlägl vom 25. Juni 2020 wird nachstehende Markttarifordnung erlassen.

- 1) Bei nachstehend angeführten Kostenbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Entgelte.
- 2) Sowohl für die Aufstellung von Verkaufsständen im Rahmen der in der Marktordnung aufgezählten Märkte, als auch für die Aufstellung von Verkaufsständen zu anderen Anlässen ist von den Marktbesuchern bzw. von den Inhabern solcher Verkaufsstände ein Entgelt zu entrichten.
- 3) Dieses Entgelt wird pro Verkaufstag, unabhängig von der Dauer der Aufstellung des Verkaufsstandes, wie folgt berechnet:
  - a) Für die Marktveranstaltungen gemäß § 1, lit. a – c der Marktordnung (3 Kirtage am Marktplatz) wird der Tarif mit € 2,50 pro angefangenen Laufmeter der Standfläche festgelegt.
  - b) Für den Bio-Wochenmarkt gemäß § 1 lit. d der Marktordnung beträgt das Entgelt € 3,00 pro angefangenen Laufmeter der Standfläche.
- 4) Bei Verkaufsmärkten, bei denen der Reinerlös ausschließlich caritativen Zwecken zugutekommt, wird kein Entgelt für die Benützung des öffentlichen Grundes im Sinne der obigen Bestimmungen verrechnet.
- 5) Die Entgelte für die Aufstellung von Verkaufsständen sind spätestens am Tag der Benützung an die Marktgemeinde Aigen-Schlägl zu bezahlen.
- 6) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



  
Elisabeth Höfler  
Bürgermeisterin

Angeschlagen am: 30.06.20  
Abgenommen am: 29.7.20  
www.aigen-schlaegl.at